



Bundeszentralamt für Steuern
Referatsleiter St I B 3
An der Kuppe 1
53221 Bonn

3. November 2023

Entwürfe der Kommunikationshandbücher DIP.KaFE nebst englischer Übersetzung

wir danken für die Übersendung der Entwürfe der Kommunikationshandbücher DIP.KaFE nebst englischer Übersetzung.

I Allgemeines

In diesen Kommunikationshandbüchern wird die Übermittlung von Daten für Zwecke eines Erstattungsantrages nach § 50c Absatz 3 EStG beschrieben. Für Anträge im Erstattungsverfahren von der Steuer auf Kapitalerträge, die ab dem 1. Januar 2023 gestellt werden, gilt die Pflicht zur elektronischen Übermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtliche Schnittstelle (vgl. § 50c Absatz 5 Satz 1 i. V. m. § 52 Absatz 47a Satz 2 EStG). Aufgrund unserer Eingaben wurde diese Verpflichtung dankenswerterweise ausgesetzt bzw. zeitlich verschoben.

Wir verstehen die gesetzliche Änderung so, dass ein vorher analoges Verfahren in ein digitales Verfahren transformiert wird. Ziel sollte dabei eine Erhöhung der Effizienz sowohl auf Seiten der Finanzverwaltung als auch der Kreditwirtschaft sein. Bei der Prüfung der im Kommunikationshandbuch beschriebenen Anforderungen ist uns jedoch aufgefallen, dass diese **über die gesetzlich geforderten Angaben** - und somit über das Ziel - **hinausgehen**. Denn neben der bisher im Antragsverfahren über Formulare übermittelten Informationen werden zahlreiche **zusätzliche Angaben** gefordert, die bisher nicht notwendig waren.

Markus Erb

Verband der Auslandsbanken
Weißfrauenstraße 12-16
60311 Frankfurt am Main
Tel: +49 69 975850 0
Fax: +49 69 975850 10
markus.erb@vab.de
www.vab.de

Verband internationaler Banken,
Wertpapierinstitute und Asset Manager

Eingetragen im Lobbyregister des
Deutschen Bundestages, Register-
nummer: R002246

Eingetragen im Transparenzregister
der Europäischen Kommission, Re-
gistrierungsnummer:
95840804-38

Diese zusätzlichen Angaben sind aus unserer Sicht nicht erforderlich und im Übrigen im internationalen Kontext auch unüblich. Ebenso wird nicht berücksichtigt, dass viele Angaben bereits über ein anderes Reporting im Rahmen der §§ 45b und 45c EStG (MiKaDiv) abgefragt werden und somit der Finanzverwaltung bereits vorliegen. Doppelmeldungen verursachen einen unnötigen Aufwand und sind daher unbedingt zu vermeiden. Dies ist auch das Ansinnen des Bundesfinanzministeriums.

Der Erstattungsprozess für einbehaltene Quellensteuern ist schon heute bei Kreditinstituten im hohen Maße automatisiert. Dies bedeutet, dass bereits heute Applikationen verwendet werden, mit denen auf „Knopfdruck“ für Märkte auf der ganzen Welt Erstattungsanträge erstellt werden können. Dabei gibt es nicht für jedes Land eine eigene Applikation, sondern nur eine Applikation, die alle Märkte umfasst, und für die ein Service für eine Rückforderung von Quellensteuern von der Bank angeboten wird. Aufgrund der im Kommunikationshandbuch beschriebenen international unüblichen überbordenden Datenanforderungen können diese Applikationen nicht mehr standardmäßig verwendet werden bzw. müssen unter einem enorm hohen Implementierungsaufwand einzig und allein für den „Sonderfall Deutschland“ erweitert werden. Zudem liegen die geforderten Daten teilweise derzeit nicht vor und müssen erst angefordert werden, was nicht nur einen sehr hohen technischen, sondern zusätzlich auch einen hohen manuellen Aufwand verursacht.

Verschärfend kommt nach unserem Verständnis hinzu, dass (technisch) unvollständige Anträge durch das System abgelehnt werden und als nicht gestellt gelten. Uns erscheint dies als nicht sachgerecht und rechtlich äußerst fragwürdig, wenn ein Antrag aufgrund von offensichtlich nicht erforderlichen Daten, für die es keine gesetzliche Grundlage gibt, nicht gestellt werden kann und damit eine Rückerstattung von Kapitalertragsteuer faktisch nicht möglich ist.

Die Vielzahl an Besonderheiten bei diesem Erstattungsverfahren für deutsche Dividenden führt auf Grund der hohen Komplexität zu einer (weiteren) abnehmenden Attraktivität des Investitionsstandortes Deutschland insbesondere mit Blick auf den deutschen Kapitalmarkt für ausländische Investoren.

II Konkrete Vorschläge zur Vermeidung von zusätzlicher Bürokratie bei diesem Verfahren

Im Folgenden haben wir Ihnen einige konkrete Punkte zur Vermeidung von zusätzlicher Bürokratie zusammengefasst, die nach dem Kommunikationshandbuch KaFE gefordert werden, aus unserer Sicht jedoch nicht zwingend notwendig sind:

1. Zu 3.4.4.6 Element „Register“

Ist eine beschränkt steuerpflichtige Person in ein Register eingetragen, sind folgende Angaben zu machen: Registernummer, Registerauszug und Registerbehörde. International üblich ist nur die Nennung einer Registernummer. Es ist nicht ersichtlich, warum zusätzlich die Nennung der Registerbehörde erforderlich sein soll, da diese bereits aus dem angehängten Registerauszug erkennbar ist.

VORSCHLAG: Die Angabe der Registerbehörde sollte nicht verpflichtend, sondern optional sein.

2. Zu 3.4.4.7 Element „Börse“

Wenn ein wesentlicher und regelmäßiger Handel an einer anerkannten Börse stattfindet, muss neben der ISIN noch ein Börsenplatz angegeben werden, an dem die Wertpapiere gehandelt werden. Uns erschließt sich nicht, welchen „Zusatznutzen“ die Finanzverwaltung hat, wenn beispielsweise für die Gattung „Siemens“ ein Börsenplatz angegeben wird. Zudem stellt sich die Frage, welcher Börsenplatz anzugeben ist, wenn es mehr als einen gibt. Auch kann die Finanzverwaltung diese Information – sofern erforderlich – aus frei verfügbaren Informationsquellen selbst gewinnen.

VORSCHLAG: Die Angabe des Börsenplatzes sollte nicht verpflichtend, sondern optional sein.

3. Zu 3.4.5.1 Element „Steuerliche Behandlung“

Neben der IdNr bzw. W-IdNr und der TIN (Ausländische Identifizierungsnummer) wird zusätzlich die Kennnummer des BZSt gefordert. Ein Steuerpflichtiger ist bereits über die Steuernummer eindeutig identifizierbar. Zudem kann eine eindeutige Identifizierung bereits über die Ordnungsnummer (UUID) bzw. das Reporting nach § 45b EStG vorgenommen werden. Im Übrigen sollen analog dem Reporting nach § 45b EStG auch andere Identifizierungsmerkmale (z. B. der LEI) zugelassen werden und insoweit eine „Synchronisierung“ erfolgen.

VORSCHLAG: Die Identifizierungsmerkmale für ein Reporting nach § 45b EStG und ein Erstattungsantrag nach § 50c Absatz 3 EStG sollten synchronisiert werden. Die Angabe der Kennnummer des BZSt sollte entfallen oder optional sein. Bei erstmaliger Beantragung hat der Kunde keine zugeordnete Kennnummer des BZSt.

4. Zu 3.4.5.4 Element „Statusbescheinigung“

Neben der Angabe, ob eine Statusbescheinigung vorliegt, sind zusätzlich noch folgende Angaben zu machen: „Steuerbehörde“, „Aktenzeichen“, „gültig von (...)“, „gültig bis (...)“. Aus unserer Sicht sind diese Angaben nicht erforderlich, da sie der beigelegten Statusbescheinigung regelmäßig entnommen werden können.

VORSCHLAG: Folgende Angaben sollten optional sein: „Steuerbehörde“, „Aktenzeichen“ und die Gültigkeiten „gültig von (...)“ sowie „gültig bis (...)“.

5. Zu 3.5.5.1 Element „Nachweise“

a. Steuerbescheinigung

Die Steuerbescheinigung ist als verpflichtender Nachweis definiert. Allerdings wird für beschränkt Steuerpflichtige ab 2025 keine Steuerbescheinigung mehr erstellt, sondern lediglich eine Meldung nach § 45b EStG abzugeben sein.

VORSCHLAG: Wir bitten um ersatzloses Streichen dieses Elements ab 2025.

b. Wertpapierprospekt

Das Erfordernis, einen Wertpapierprospekt beizufügen, ist mit einem sehr hohen manuellen Aufwand verbunden. Wir halten es für nicht erforderlich, dass dieser Prospekt grundsätzlich bei Erträgen aus Genussrechten, einer typisch stillen Beteiligung, Wandelanleihen, partiarischen Darlehen, Gewinnobligationen oder sonstigen Erträgen geliefert werden muss. Bisher wurden diese Unterlagen ebenfalls nicht prinzipiell angefordert.

VORSCHLAG: Die Lieferung eines Wertpapierprospektes sollte auf die Fälle beschränkt werden, bei denen dieses zur Prüfung eines Erstattungsanspruchs tatsächlich erforderlich ist. Bei börsengehandelten Wertpapieren scheint eine Erforderlichkeit regelmäßig ausgeschlossen zu sein. Technisch sollte daher der Nachweis nur optional zu erbringen sein.

c. Zahlungsnachweis für das Finanzamt

In diesen Nachweis ist eine Bestätigung des für die Schuldnerin zuständigen Betriebsstättenfinanzamts über die Zahlung der Steuer beizufügen. Ob ein Nachweis erbracht werden muss oder nicht, wird dabei von der Wertpapierart abhängig gemacht. Ob ein Steuerabzug von der auszahlenden Stelle oder der Schuldnerin durchgeführt werden muss, richtet sich aber nicht nach der Wertpapierart, sondern nach den Vorgaben des § 44 EStG. Bei Erträgen von girosammelverwahrten Wandelanleihen erfolgt der Steuerabzug beispielsweise durch die auszahlende Stelle und nicht die Schuldnerin von Kapitalerträgen.

VORSCHLAG: Die Verpflichtung zur Lieferung eines Zahlungsnachweises sollte nicht von der Wertpapierart abhängig gemacht werden. Technisch sollte der Nachweis nur optional zu erbringen sein.

d. KEST und SoZ

Wir halten es nicht für erforderlich, dass die abgeführte Kapitalertragsteuer und der abgeführte Solidaritätszuschlag separat gemeldet werden. Zum einen sind diese (sofern vorhanden) auf der Steuerbescheinigung ausgewiesen, zum anderen erfolgte eine Mitteilung bereits im Rahmen der Meldung nach § 45b EStG. Als eindeutige Referenz zwischen den beiden Meldungen dient die Ordnungsnummer (Universally Unique Identifier - UUID). Doppelmeldungen sind zwingend zu vermeiden, da sie zu unnötigen Implementierungskosten führen.

VORSCHLAG: Der Nachweis sollte gestrichen werden oder als optional betrachtet werden.

6. Zu 3.5.6 Zusatzangaben nach § 50j EStG

Die Zusatzangaben bestehen aus folgenden Elementen: Transaktionsdaten und Mindestwertänderungsrisiko. Die in den Transaktionsdaten enthaltenen Angaben sind dabei nicht erforderlich, da eine Meldung bereits nach § 45b EStG erfolgt (siehe hierzu auch 7. Zu 3.5.6.3 Element „Transaktionsdaten“).

VORSCHLAG: Das Element „Transaktionsdaten“ sollte in diesem Nachweis gestrichen werden oder optional sein.

7. Zu 3.5.6.3 Element „Transaktionsdaten“

In diesem Element sind Transaktionsdaten im Zeitraum von einem Jahr vor dem Zuflusszeitpunkt bis zwei Monate nach dem Zuflusszeitpunkt anzugeben. Diese Daten werden in ähnlicher Form bereits durch die Meldung nach § 45b EStG an die Finanzverwaltung übermittelt. Über die Ordnungsnummer (UUID) ist eine eindeutige Referenz zu dieser Meldung vorhanden. Uns erschließt sich weder die gesetzliche Grundlage noch die Erforderlichkeit für die Mitteilung dieser Daten. Diese Mitteilungspflichten würden nicht nur zu einer doppelten Datenhaltung auf Seiten der Kreditwirtschaft führen, sondern auch die Notwendigkeit der Implementierung in einer weiteren Applikation. Zudem sind die Daten erst ab 2025 verfügbar, da erst zu diesem Zeitpunkt eine Meldepflicht nach § 45b EStG besteht. Nicht verständlich bzw. nachvollziehbar ist für uns, dass die Daten sich im Detail von dem Reporting nach § 45b EStG unterscheiden (z. B. zwei Monate versus 45 Tage „Nachbetrachtungszeitraum“).

VORSCHLAG: Wir bitten um ersatzloses Streichen dieses Elements.

8. Zu 3.5.6.5 Element „Transaktion“

Siehe oben unter 7. Zu 3.5.6.3 Element „Transaktionsdaten“

VORSCHLAG: Wir bitten um ersatzlose Streichung dieses Elements.

9. Sonstiges

a. Ehepaare als transparente Gebilde

Auf den ersten Blick erscheint es, dass Ehegatten jeweils einzeln einen Antrag stellen müssen. Sofern dies der Fall sein sollte, würde dies im Vergleich zu anderen Märkten eine Benachteiligung für den Standort Deutschland darstellen.

VORSCHLAG: Wir bitten die Möglichkeit einräumen, dass Ehegatten gemeinsam einen Antrag stellen können.

b. Mehrstufige Angabe von Beteiligungen

Die Beantragung bei mehrstufigen Beteiligungen ist hochkomplex und erfordert einen hohen Programmieraufwand. U. E. wäre es ausreichend, wenn lediglich die „unterste Ebene“ (also der Erstattungsberechtigte) dokumentiert wird.



VORSCHLAG: Gerne stellen wir Ihnen einen Vereinfachungsvorschlag für eine Meldung hierfür zur Verfügung, so dass ein Antrag bei einer mehrstufigen Beteiligung unter vertretbarem Aufwand möglich ist.

Für Rückfragen stehen wir und die Bankpraktiker gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Prechtel

Markus Erb